

Antrag

Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise für Vereine im Land Bremen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

(bis zum 31.10.2021 einreichen)

Antragssteller:

Name des Vereins	
Antrag vorgelegt durch (Name, Funktion)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Der o. a. Verein beantragt aufgrund von Belastungen/Einnahmeausfällen in Folge der Coronavirus-Krise einen nicht rückzahlbaren, (Ausnahmen siehe unten) einmaligen **Zuschuss für die folgenden Fördergegenstände nach Ziffer 1 (1) des Soforthilfeprogramm für den Sport:**

- A) Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Vereinbarungen oder Verträge**
- B) Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Sportangeboten**
- C) Einnahmeausfälle aus Vereinsaustritten**
- D) Ausgaben, die den Vereinen im Rahmen von vorgegebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit aktuell wirkenden Infektionsschutzgesetzen entstanden**
- E) Material- und Schaltkosten für Werbemittel, welche im Rahmen organisierter Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung verwendet werden.**

Antragsbetrag

(Maximal 50.000€ pro Jahr und Verein):

2021 wurde noch kein Antrag gestellt.

2021 wurde bereits ein Antrag gestellt, zuletzt am:

Beigefügte Unterlagen:

- Nachweise entsprechend Ziffer 3 der Förderrichtlinie
 - o Bei Folgeanträgen: Nur soweit noch nicht eingereicht.
- Begründung und tabellarische Herleitung der Antragssumme

Der Verein/Verband versichert durch Unterschrift an Eides statt und in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung, dass seine Angaben richtig sind, insbesondere, dass er

- im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 keine Einnahmen über seine Angaben hinaus (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen) erzielt hat oder voraussichtlich erzielen wird.
- Minderausgaben im Zusammenhang mit den Antragsgegenständen anzugeben hat.
- über seine Angaben (Angaben darüber sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen) hinaus keine Mittel aus dem Bundesfonds *„Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“* oder aus dem bremischen Sonderfonds *„Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“* erhalten hat.

Der Verein versichert durch Unterschrift an Eides statt, dass er alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

Ihm ist bewusst, dass bei Antragstellung alle Einnahmen sowie zu erwartende oder eingetretene Minderausgaben im Zusammenhang mit den Antragsgegenständen anzugeben sind.

Ausnahmen, die die Rückzahlung des Zuschusses zur Folge haben:

Sollte der antragstellende Verein

- andere Einnahmen im Zeitraum bis zum 31.12.2021 erzielen, von denen er bei Antragstellung nichts weiß und/oder
- Bundes- oder Ländersoforthilfen beantragt haben, jedoch die Entscheidung noch nicht getroffen wurde oder
- nach Beantragung dieses Zuschusses Kenntnis über vorrangige Leistungsansprüche erlangen, anhand derer er Hilfen aus vorrangigen Soforthilfeprogrammen des Bundes oder des Landes erhält oder noch erhalten wird,

ist dies unverzüglich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, mitzuteilen. Es wird dann geprüft, ob der Verein zur Rückzahlung dieses Zuschusses gem. § 49 Abs. 2 und 3 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet ist.

Die Mitteilung darüber ist der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, postalisch oder per E-Mail unverzüglich und innerhalb von 3 Wochen vorzulegen. Der Verein bestätigt dies ausdrücklich mit der zu leistenden Unterschrift.

Da die Übermittlung des Antrags mit allen Unterlagen per E-Mail möglich ist, erklärt sich der Verein per Unterschrift ausdrücklich einverstanden, mit einem datenschutzrechtlich nicht abgesicherten Versendungsweg und den damit verbundenen Risiken für die Sicherheit seiner in den Unterlagen angegebenen Daten einverstanden zu sein.

Hinweis: Da die Mittel begrenzt sind, kann die Zuschusshöhe von der beantragten Höhe abweichen. Der Zuschlag erfolgt nicht nach Eingangsdatum, es wird nach Ausmaß der Notlage des Vereins beschieden.

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift und Vereinsstempel

Der vollständige Antrag inkl. Anlagen kann

- für Bremen per E-Mail an office@sportamt.bremen.de oder postalisch an **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Stichwort Soforthilfeprogramm Sport, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen**, eingereicht werden.
- für Bremerhaven per E-Mail an Sportamt@magistrat.bremerhaven.de oder postalisch an **Amt für Sport und Freizeit, Stichwort Soforthilfeprogramm Sport, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven**, eingereicht werden.